

Bundesrathsbeschluss

in

Sachen des Rekurses der Erben des Hrn. A. Wismann,
von Uznach, betreffend Arrest.

(Vom 19. Oktober 1866.)

Der schweizerische Bundesrath

hat

in Sachen der Erben des Hrn. Adolf Wismann, von Uznach,
wohnhast in Rapperswyl, Kts. St. Gallen, betreffend Arrest;

nach angehörtem Berichte des Justiz- und Polizeidepartements und
nach Einsicht der Akten, woraus sich ergeben:

1. Hr. Adolf Wismann, von Uznach, Kts. St. Gallen, betrieb in einem Gebäude bei Pfäffikon, Kts. Schwyz, ein mechanisches Seiler- und Zwirn-Geschäft. Später trat Hr. Oberst Hans Kündlimann von Wald, Kts. Zürich, in dieses Geschäft, welches nun die Firma „Adolf Wismann u. Comp. in Rapperswyl“ annahm. Es wohnten nämlich beide Eigenthümer der Firma in Rapperswyl, und zwar wird von Hrn. Wismann amtlich bezeugt, daß er seit 14. Oktober 1859 dort niedergelassen gewesen sei. Am 13. Dezember 1865 starb Hr. Adolf Wismann zu Rapperswyl (als Mitglied des Gemeinderathes), und hinterließ eine Witwe und Kinder als Erben, für welche das Waisenamt von Rapperswyl die vormundschaftliche Obfsorge übernahm. Bald nachher starb auch Hr. Kündlimann, und zwar ebenfalls zu Rapperswyl. Als dessen Erbe komparirt der Vater Heinrich Kündlimann in Wald.

Die Fabrike in Pfäffikon stand unter der Leitung eines Aufsehers und Geschäftsführers, Namens Kaspar Egli.

Als nun die beidseitigen Erben dieses Etablissement am 9. April 1866 in Pfäffikon auf eine öffentliche Versteigerung bringen wollten, eröffnete der Pfandschätzerweibel von Freienbach, daß Hr. Egli für eine Ansprache an die Erben der Firma Wismann u. Comp. von Fr. 2369. 34 den in Pfäffikon liegenden Theil des Nachlasses gepfändet habe, also auf diesem ein Pfandrecht prätendire, und im Falle die Erben hiegegen Einsprache erheben wollten, den schwyzerischen Gerichtsstand als kompetent behaupte. Die Erben protestirten allerdings hiegegen, worauf dann die Versteigerung unter Vorbehalt der Rechte vor sich ging. Als Meistbieter blieb behaftet Hr. Heinrich Rindlimann, Vater.

2. Am 28. Juni 1866 sollte die notariatische Fertigung dieses Kaufes stattfinden; allein der Notar zu Wollerau kündigte als Hinderniß an, daß außer obiger Pfändung noch eine solche zu Gunsten der Gebrüder Wirz in Bubikon, Kts. Zurich, für Fr. 328. 22. vorliege. Uebrigens protestirte auch der Repräsentant des Käufers, Hrn. Rindlimann, gegen die Fertigung, aus verschiedenen nicht näher angegebenen Gründen.

Auf der andern Seite ging Hr. Egli auf dem Wege der Exekution weiter und verlangte auf den 23. Juli 1866 die Schätzung, wogegen jedoch die Erben protestirten. Er rief aber den Schutz des Bezirksamtes Höfe an, und erwirkte am 30. Juli 1866 eine Verfügung des letztern, womit es ihm in Anwendung der §§ 7 und 51 der Schuldbetreibung für den Kanton Schwyz den Schutz bei Vollziehung fraglicher Schätzung zusicherte und dem Schätzeramte Freienbach den Auftrag gab, dieselbe ungeachtet der Einsprache der Debitorschaft, jedoch allen Rechten unschädlich, zu vollziehen.

3. Nun beschwerten sich Hr. Kantonsrath A. Schubiger in Aznach, als Schuzvogt der Witwe Wismann, und Hr. J. A. Wismann in Aznach, als Vogt der Kinder des Hrn. A. Wismann sel., bei der Justizkommission des Kantons Schwyz und stellten das Gesuch, das Notariat Wollerau (sollte heißen „Höfe“) sei anzuweisen, bei der Fertigung des fraglichen Kaufes keine Rücksicht zu nehmen auf die zwei gegen die Firma A. Wismann u. Comp. eingelegten Pfändungen, und somit die Fertigung in dieser Hinsicht nicht zu verhindern.

Die Justizkommission des Kantons Schwyz entschied jedoch unterm 20. August 1866, es sei dem Notar der Höfe die verlangte Weisung nicht zu ertheilen, und zwar gestützt auf die Erwägungen:

- „1) daß die Rekurrentenschaft sich in formeller Beziehung über ihre „vögtliche Eigenschaft gegenüber der Rekursbehörde nicht ausgewiesen hat;

„2) daß, abgesehen hiervon, die Vorschriften des Schuldbetreibungs-
 „gesetzes die Abschließung von Rechtsgeschäften nach erfolgter
 „Pfandanzeige an den bezüglichen Kontrahenten nicht zulassen,
 „indem:

„a. der § 16 des angeführten Gesetzes also lautet: „„Das durch
 „„die Pfändung erworbene Pfandrecht ist ein generelles und
 „„begreift alles Vermögen, welches der Schuldner dann=
 „„zumal besitzt und während der Dauer desselben erwirbt;“

„b. der § 46, Litt. c unter gleicher Voraussetzung die Nichtigkeit
 „eines bereits abgeschlossenen Rechtsgeschäftes androht, mit
 „den Worten: „„Durch die Pfandanzeige wird der Schuldner
 „„in der Verfügung über sein Vermögen in der Weise ge=
 „„hemmt, daß der Gläubiger, für den die Anzeige gemacht
 „„worden ist, alle spätern Verpfändungen oder Veräußerungen
 „„desselben rückgängig machen kann;“

„3) daß der § 40 der Notariatsverordnung in gleichem Sinne be=
 „sagt: „„Wer Liegenschaften veräußern will, hat auf Verlangen
 „„des andern Kontrahenten oder des Notars darzuthun, daß er
 „„nicht durch Rechtstrieb in seiner Handlungsfähigkeit beschränkt
 „„sei;“

„4) daß die Verkäuferschaft durch die Pfandanzeige des Kaspar Egli
 „bei Eröffnung der Gant vom 9. April abhin handlungsunfähig
 „geworden ist und die weitere Verhandlung nur unter Rechtsvor=
 „behalt des erwähnten Gläubigers vor sich ging.“

4. Mit Eingabe vom 1. September 1866 beschwerten sich nun die Herren Kantonsrath Schubiger und J. A. Wismann in Aznach, Namens der Frau und Kinder Wismann, bei dem Bundesrath und stellten, gestützt auf die Artikel 50 und 90 der Bundesverfassung, das Gesuch, daß alle in dieser Angelegenheit ergangenen Verfügungen von Seite von Beamten oder Behörden des Kantons Schwyz als von Anfang an ungültig erklärt und aufgehoben werden möchten, sowie daß alles weitere schuldenrechtliche Vorgehen im Kanton Schwyz für Forderungsbefragungen auf dortige Vermögensgegenstände der Erbmasse von Wismann u. Comp. zu sistiren sei, indem keiner der Gesellschafter jemals im Kanton Schwyz gewohnt habe und die in Frage stehende Forderung keine hypothekarisch versicherte, sondern eine rein persönliche und zudem noch bestrittene sei, somit im Domizil der Erben im Kanton St. Gallen eingeklagt werden müsse, ohne daß ein Arrest auf Vermögen, welches außer dem Wohnorte der Erben sich befinde, gelegt werden dürfe.

5. Hr. Kaspar Egli in Pfäffikon, Kts. Schwyz, beantwortete diese Beschwerde unterm 22. September 1866 dahin: Die Herren Wis-

männ und Kindlimann haben allerdings ihren regelmäßigen Privat-
aufenthalt in Rapperswyl gehabt, allein ihr einziges Geschäft mit Bureau
und direktem Verkehr sei in Pfäffikon gewesen. Der Chef, Hr. Wis-
mann, habe auch regelmäßig dort auf dem Bureau sich aufgehalten und
das ganze Geschäft von dort aus geleitet. In Pfäffikon seien auch die
Steuern vom Etablissement bezahlt worden, wie es von einem Nieder-
gelassenen und namentlich von einem besondern Geschäftsbetrieb ge-
schehen müsse.

Wichtiger als diese Thatfachen (wofür Zeugnisse vorgelegt werden)
sei aber der Umstand, daß die in Frage stehende Forderung Liedlohn
und Kostgeld sei. Nach § 25, Litt. c des Schuldbetreibungsgesetzes für
den Kanton Schwyz stehe aber dem Liedlohn im Kanton Schwyz ein
gesetzliches und bevorzugtes Pfandrecht auf den im Kanton vorhandenen
Objekten zu. Ebenso gewähre § 18 dem Kostgeber für Kostgeld ein
gesetzliches Pfandrecht, sogar ohne Pfändung. Der Art. 50 der Bun-
desverfassung passe auf diese Forderungen nicht, denn es seien keines-
wegs nur gewöhnliche Kurrentforderungen. Uebrigens haben die Refur-
renten veräumt, binnen der in § 51 des allegirten Gesetzes gewährten
Frist von fünf Tagen gegen die Schuldbetreibung zu protestiren. Die
Bevilligung zur Schätzung sei somit vollkommen gerechtfertigt gewesen.

Endlich beziehe sich der rekurrierte Beschluß der Justizkommission
des Kantons Schwyz nur auf das Verhältniß der Refurrenten zu dem
Notariat der Höfe. Der Rekurs gehe auch nur gegen diesen Beschluß.
Es könne daher der Bundesrath nicht darüber hinaus gehen und den
Entscheid auf ihn, Hrn. Egli, ausdehnen. Der Rekurs sei deshalb
unstatthaft und von Hrn. Kindlimann, Vater, auch nicht unterstützt
worden. Die Refurrenten seien abzuweisen und zu einer Entschädigung
wegen der durch den Rekurs veranlaßten Kosten zu verurtheilen.

6. Die Justizkommission des Kantons Schwyz trug in ihrer Ant-
wort vom 8. Oktober 1866 auf Abweisung dieser Beschwerde an, und
zwar im Wesentlichen gestützt auf die, in ihrem Beschlusse vom 20. August a. e.
enthaltenen Gründe. Im Weiteren wies die Justizkommission darauf hin,
daß die Refurrenten unterlassen haben, die in § 47 der Schuldbetrei-
bung vorgesehene Realkautionsleistung zu leisten, wodurch die Wirkung der
Pfandanzeige, resp. die relative Handlungsunfähigkeit hätte abgewendet
werden können. Es sei in allen Theilen nach dem Gesetze des Kantons
Schwyz verfahren worden, dem die Refurrenten gleich den Kantons-
bürgern unterworfen seien. Hierbei habe Art. 50 der Bundesverfassung
gar nicht verletzt werden können; denn die Beschwerde an die Justiz-
kommission und deren Entscheid beziehen sich gar nicht auf den Gerichts-
stand, sondern lediglich auf die Handlungsweise des Notars. Ein
Kompetenzkonflikt könne wohl auch noch eintreten, indem Hr. Egli seine
illiquide Forderung gerichtlich werde erhärten müssen, während die Firma

A. Wismann u. Comp. aufgelöst sei und die Erben in zwei verschiedenen Kantonen wohnen. Allein diese Frage stehe dem Richter zu. Wenn Egli seine Klage bei dem schwyzerischen Richter anhängig mache und dieser sich kompetent erkläre, so könne dannzumal die Justizkommission in den Fall kommen, einen Entscheid über das Forum zu geben.

Was das Domizil der Firma A. Wismann u. Comp. betreffe, so spreche zwar die Rekurrentenschaft energisch dafür sich aus, daß es in Rapperswyl gewesen sei, sage aber nicht, daß sie im Kanton Schwyz kein solches besitze, und die Akten sprechen sich darüber auch nicht aus. Dagegen sei eine Stellung, wie sie hier in Anspruch genommen werden wolle, gesetzlich unmöglich, da nach dem Niederlassungsgesetz jeder Kantonseinwohner, der ein Gewerbe auf eigene Rechnung treibe, verpflichtet sei, eine Niederlassungsbewilligung zu lösen. Wenn nun die Firma A. Wismann u. Comp. sich auf ungesetzlichem Wege in den Kanton Schwyz eingeführt habe, und wenn die Rekurrenten auf die faktische Ausübung der Niederlassung ohne rechtliche Verbindlichkeit gegenüber dem Niederlassungskanton abstellen zu wollen scheinen, so sei ein solches Verhalten unzulässig und keineswegs folgenfrei.

Die weitere Behauptung, daß die Forderung des Kaspar Egli eine Kurrentforderung sei, müsse im Prozesse erörtert werden. Gegenwärtig sei dieselbe bestritten und auf widersprochene Thatfachen könne kein Entscheid abgestellt werden.

Die Justizkommission des Kantons Schwyz schließt mit der Erwartung, daß der gegenwärtige Rekurs abgewiesen werde.

Es fällt in Betracht:

1) Der Entscheid über die vorliegenden und andere noch in weiterer Aussicht stehenden Streitfragen hängt wesentlich davon ab, ob die Firma A. Wismann u. Comp. in Rapperswyl und zu Pfäffikon, Kts. Schwyz, domiziliert gewesen sei.

2) Diese Frage kann unmöglich verneint werden, weil anerkanntermaßen das Hauptetablisement der Firma in Pfäffikon lag.

3) Demgemäß ist die Firma gehalten, für Rechtsgeschäfte dieses Etablisements, welches sie unter den Schutz der schwyzerischen Landeshoheit gestellt hat, auch die Justizhoheit des Kantons Schwyz anzuerkennen und zu beachten, und es liegt für die Bundesbehörden keinerlei Grund vor, in die von den schwyzerischen Behörden getroffenen Verfügungen sich einzumischen;

beschlossen:

1. Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

2. Sei dieser Beschluß der Regierung des Kantons Schwyz zuhanden der Justizkommission und des Rekursbeklagten Kaspar Egli, sowie den Rekurrenten unter Rücksendung der Belegeakten mitzutheilen.

Also beschlossen, Bern, den 19. Oktober 1866.

Im Namen des Schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

J. M. Knüfel.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.



B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
Organisation des Parktrains und Bewaffnung der Train-
soldaten.

(Vom 9. November 1866.)

Tit.!

Die Nothwendigkeit, unsern Parktrain zu reorganisiren, ist eine Frage, die kaum mehr ernstlich bestritten werden kann.

Die Organisation desselben, wie sie nach dem Gesetz vom Jahr 1851 heute noch besteht, war ein Nothbehelf, zu welchem damals gegriffen wurde, als unsere ganze gegenwärtige Armeeorganisation noch im Werden begriffen war.

Nicht nur, daß in keiner andern gut organisirten Armee eine solche Einrichtung des Artilleriefuhrwesens besteht, hat dieselbe vielfache Mängel, welche bei einem größern Aufgebote für den Ernstfall erst recht hervortreten würden und zu höchst unangenehmen Verlegenheiten Veranlassung geben könnten.

Bedenkt man, daß die Einführung von Hinterladungsgewehren einen viel raschern Konsum von Munition zur Folge hat und daher eine weit sorgfältigere Organisation der Munitionskolonnen bedingt, als dies bisher der Fall gewesen, so ist schon dadurch, abgesehen davon, daß unser Parktrain auch für die bisherigen Verhältnisse nicht genügte, eine Reorganisation desselben hinlänglich gerechtfertigt.

**Bundesrathsbeschluß in Sachen des Rekurses der Erben des Hrn. A.Wissman, von Uznach,
betreffend Arrest. (Vom 19. Oktober 1866.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	50
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	17.11.1866
Date	
Data	
Seite	158-164
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 286

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.